Zweckverband "Gewerbegebiet Weinsberg/Ellhofen am Autobahnkreuz" Sitz Weinsberg

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 26.03.1992 zuletzt geändert am 12. Dezember 2001

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 13 sowie 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit für Baden-Württemberg (GKZ) hat die Verbandsversammlung am 26. März 1992 folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durschschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 4 Stunden
bis zu 8 Stunden
von mehr als 8 Stunden
46,00 EUR

- (3) Bei der Berechnung des Zeitaufwands wird der tatsächlichen Dauer der ehrenamtlichen Tätigkeit noch 1 Stunde vor ihrem Beginn und ½ Stunde nach ihrer Beendigung hinzugerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag dürfen zusammen nicht mehr als 46,00 EUR betragen.

§ 2 Entschädigung für die Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung sowie für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, anstelle der Entschädigung nach § 1 eine pauschale Aufwandsentschädigung. Diese beträgt 46,00 EUR.
- (2) § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 3 Fahrtkostenersätze

Für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Verbandsgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach §§ 1 und 2 Fahrtkostenersatz nach den §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4 Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 EUR, der Stellvertretende Verbandsvorsitzende eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 EUR; diese Entschädigungen werden monatlich im Voraus bezahlt.
- (2) Diese Aufwandsentschädigung wird neben der Entschädigung nach § 2 bezahlt; § 3 gilt entsprechend.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 26.3.1992 in Kraft.

Weinsberg, den 26. März 1992

Ausgefertigt:

gez.

J. Klatte

Verbandsvorsitzender